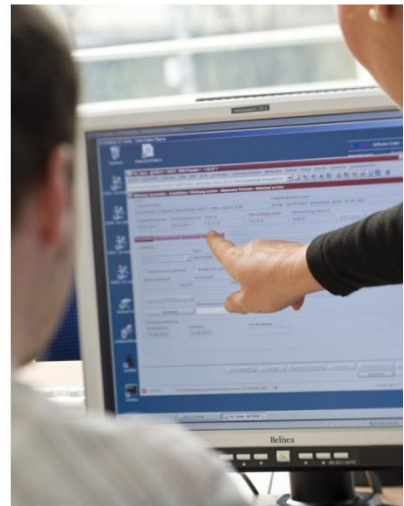


ANWENDERINFORMATIONEN BITMARCK_21c|ng 119/25



Inhaltsverzeichnis

1	Versorgungsmanagement.....	3
1.1	Notwendige Anpassungen im Produktbaustein „PV-Basis“	3
1.2	Leistungsaushilfe im Inland.....	3
1.2.1	Kostenabrechnung mit Serbien ab 01.01.2026	3
2	Meldungen	4
2.1	Auslieferung Kernprüfungen zum 01.01.2026	4
2.1.1	Kernprüfung Entsendung SVA in der BETA-Version	5
2.1.2	Anpassung A1-Kernprüfung.....	5
2.1.3	Anpassung DSKK-Kernprüfung	6
2.1.4	Anpassung DEÜV-Kernprüfung	6
2.1.5	Anpassung DÜBAK-Kernprüfung.....	6
2.1.6	Anpassung KVdR-Kernprüfung.....	6
2.1.7	Anpassung KWR-Kernprüfung.....	6
2.2	Allgemeine Informationen zur nicht modularisierten Kernprüfung – tar-Datei	6
2.3	Zukünftige Auslieferungen Kernprüfung.....	7

1 Versorgungsmanagement

1.1 Notwendige Anpassungen im Produktbaustein „PV-Basis“

Wie bereits mit Freigabedokumentation zur Umsetzung (PK-712304 Gesetz "Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege" - § 45e SGB XI: Anpassungen u. a. durch die Verortung der Leistung in den § 45g SGB XI) kommuniziert existiert im Produktbaustein „PV-Basis“ ab Release 25.35 der neue Parameter „Förderbetrag max. Gründung amb. Wohngruppe § 45g" (Wert bis 31.12.2024 = 2.500,00 / Wert ab 01.01.2025 = 2.613,00).

Da der jeweilige Anspruchsbetrag nicht mehr fix in der Programmierung eingebunden ist, sondern nun die genannte Konfigurationsmöglichkeit vorhanden ist, ist unabhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes „Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ in Leistungskatalogen bis 31.12.2024 der Wert 2.500,00 und in Leistungskatalogen ab 01.01.2025 der Wert 2.613,00 zu setzen bzw. zu überprüfen.

Maßnahme „Pflege sonstige Leistungen“

Förderbetrag max. Gründung amb. Wohngruppe § 45g*	2.613,00
---	----------

Zum Speichern ist der anschließend der Button [OK] zu betätigen.

1.2 Leistungsaushilfe im Inland

1.2.1 Kostenabrechnung mit Serbien ab 01.01.2026

Mit dem Rundschreiben **732/2025** hat die DVKA informiert, dass ab dem **01.01.2026** die gegenseitigen Forderungen mit Serbien elektronisch ausgetauscht werden. Für die Einreichung Ihrer Forderungen nutzen Sie weiterhin das Formular „DVKA SRB125DE“. Im Zuge der elektronischen Weiterleitung an die serbische Verbindungsstelle ergeben sich jedoch neue Anforderungen an die Datenqualität.

Was ändert sich?

- In den Abrechnungsdokumenten müssen künftig:
 - Die **JMBG-Nummer** des Versicherten (vergleichbar mit der deutschen Sozialversicherungsnummer) übermittelt werden.
 - Die **Institutionskennzeichen** der serbischen Krankenkassen (IK) angegeben werden.
- Die JMBG-Nummer wird, sofern in den Zusatzinformationen SVA der Meldung zur Personengruppe 627 im Feld „Versicherten-Kennnummer“ vorhanden, automatisch in das Feld „Versichertennummer des Versicherten“ übernommen. **Hier ist keine Softwareanpassung erforderlich.**

- Das Feld „**Kenn-Nr**“ in den ETES0-Dateien mit der Dokumentbezeichnung „SRB125DE“ wird künftig mit der in den Auftragsdaten hinterlegten Kostenträgernummer gefüllt. **Hierfür ist eine Softwareanpassung notwendig.**

Zeitplan für die Softwareanpassung

Die erforderliche Anpassung kann **nicht zum 01.01.2026** bereitgestellt werden, da die Informationen zu den Änderungen sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des **Release 25.35.p02** (geplante Marktfreigabe: 15.04.2026).

Warum ist das wichtig?

Die serbische Seite beanstandet unvollständige Forderungen. Bitte stellen Sie sicher, dass die erforderlichen Kennnummern vorliegen. Eine Liste der serbischen Institutionskennzeichen finden Sie in der Anlage des Rundschreibens **732/2025**.

Ihre Maßnahmen

- Prüfen Sie, ob die JMBG-Nummern und Institutionskennzeichen vorliegen.
- Ergänzen Sie fehlende Angaben ggf. durch Rückfrage beim zuständigen serbischen Träger.
- Beachten Sie, dass die Softwareanpassung für die Befüllung des Feldes „Kenn-Nr“ erst mit dem Patch im April 2026 verfügbar sein wird.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben **732/2025**.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.

2 Meldungen

2.1 Auslieferung Kernprüfungen zum 01.01.2026

Bis spätestens 23.12.2025 wird eine

- kmp.tar Datei -“nicht modularisierte Kernprüfung“- sowie
- die neue Version 1.4.0 des Produkts MEL (Meldungen) -“modularisierte Kernprüfung“- für die Kernprüfung ausgeliefert.
- Die Installation des Releases 25.30 oder einer höheren Version ist Voraussetzung für die Einbindung der aktuell ausgelieferten Kernprüfungen, da die Softwareanpassungen zum 01.01.2026 sonst nicht enthalten sind.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Kernprüfung Entsendung SVA wurden durch die zuständigen Stellen keine Beanstandungen festgestellt. Daher haben wir uns entschieden, die Beta-Version (Versionsnummer 4.1.0) auszuliefern. So können alle erforderlichen Quality Gates und Teststufen gemäß Systemhausvertrag rechtzeitig durchlaufen werden. Damit ist sichergestellt, dass die finale Bereitstellung spätestens bis zum 23.12.2025 erfolgt. Alle anderen Kernprüfungen sind gegenüber der letzten Auslieferung Anfang Dezember 2025 unverändert.

Da es keine Auswirkungen der Beta-Version (Versionsnummer 4.1.0) zu der Echt-Version (Versionsnummer 4.1.1) auf die zu prüfenden Daten in der Software BITMARCK_21c|ng (Bewilligung/Ablehnung) gibt – wird der Auslieferungsprozess der Beta-Version nicht gestoppt! Die Auslieferung der Echt-Version vom 17.12.2025 in Version 4.1.1 ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

2.1.1 Kernprüfung Entsendung SVA in der BETA-Version

Gemäß den der BITMARCK vorliegenden Informationen wird die Beta-Version der Kernprüfung zum maschinellen Entsendungsverfahren für Arbeitnehmer SVA in der aktuellen Version 4.1.0 mit Gültigkeit ab 01.01.2026 eingebunden.

Aufgrund der Auslieferung der Beta-Version werden die lokalen Parameter (Fachbereich Meldungen – Stichtage und Kernprüfung) für die Kernprüfung in BITMARCK_21c|ng im Administrationsbereich wie folgt dargestellt:

Meldungen	LokaleParameterA1	KernprüfungEntsendungSVA_A_LSPath	IsuV1009BbKernprüfungSVA_SVA_410_TEST	IsuV1009BbKernprüfungSVA_SVA_410_TEST	STRING
Meldungen	LokaleParameterA1	KernprüfungEntsendungSVA_Merz	IsuV1009BbKernprüfungSVA_SVA_410_TEST	IsuV1009BbKernprüfungSVA_SVA_410_TEST	BOOLEAN
Meldungen	LokaleParameterA1	KernprüfungEntsendungSVA_S_LSPath	IsuV1009BbKernprüfungSVA_SVA_410_TEST	IsuV1009BbKernprüfungSVA_SVA_410_TEST	STRING
Meldungen	LokaleParameterA1	KernprüfungEntsendungSVA_S_Gesetzgeb	01.01.2026	01.01.2026	DATE

In der Integrationsplattform gibt es folgende Ansicht:

Kernprüfung Stichtagskonfiguration				
Stichtage				
Type	Stichtag	Versions	Versions vor Stichtag	
☐ DEUV	01.01.2026	4.1.1.0	2.8.2.0	
☐ DSIK	01.01.2025	4.1.0.0	2.8.1.0	
☐ DSIK	01.01.2026	04.02.02	04.01.00	
☐ Entsendung	01.01.2025	4.1.0.0	2.8.2.0	
☒ EntsendungSVA	01.01.2025	4.1.0	4.1.0	
☐ KVGR	01.08.2025	1.15.1	1.15.0	
☐ KVAR	01.12.2025	04.00.00	03.00.02	
Historie Zurücksetzen Übernehmen Abbrechen				

Hinweis: Die eingehenden Anträge für die Antragsart Arbeitnehmer-SVA werden nicht durch die Kernprüfung geprüft, vgl. Anwendungshilfe und Freigabedokumentation. Eingehende Meldungen werden durch die Datenannahmestelle geprüft.

Daher werden ausschließlich ausgehende Meldungen - Bewilligung und Ablehnung - der Antragsart Arbeitnehmer-SVA im Dialog durch die Kernprüfung geprüft.

2.1.2 Anpassung A1-Kernprüfung

Die Kernprüfung zum Meldeverfahren A1 (Entsendung) in der Version **4.1.0** mit Gültigkeit ab dem **01.01.2026** bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit der zuletzt ausgelieferten Fassung aus **Anfang Dezember 2025**.

2.1.3 Anpassung DSKK-Kernprüfung

Die Kernprüfung zum Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen (DSKK) in der Version **4.1.0** mit Gültigkeit ab dem **01.01.2026** bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit der zuletzt ausgelieferten Fassung aus **Anfang Dezember 2025**.

2.1.4 Anpassung DEÜV-Kernprüfung

Die Kernprüfung zum Meldeverfahren DEÜV in der Version **4.1.1** mit Gültigkeit ab dem **01.01.2026** bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit der zuletzt ausgelieferten Fassung aus **Anfang Dezember 2025**.

Hinweis: Die Version 4.1.2 vom 17.12.2025 hat keinerlei Einfluss auf die DSME-Datensätze für oder von den Krankenkassen. Die bisherige Version 4.1.1 bleibt daher unverändert bestehen.

2.1.5 Anpassung DÜBAK-Kernprüfung

Die Kernprüfung zum Meldeverfahren DÜBAK in der Version **4.2.2** mit Gültigkeit ab dem **01.01.2026** bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit der zuletzt ausgelieferten Fassung aus **Anfang Dezember 2025**.

2.1.6 Anpassung KVdR-Kernprüfung

Die Kernprüfung zum Meldeverfahren KVdR in der Version **1.15.1** mit Gültigkeit ab dem **01.08.2025** bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit der zuletzt ausgelieferten Fassung aus **Anfang Dezember 2025**.

2.1.7 Anpassung KWR-Kernprüfung

Die Kernprüfung zum Meldeverfahren KWR in der Version **4.0.0** mit Gültigkeit ab dem **01.01.2026** bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit der zuletzt ausgelieferten Fassung aus **Anfang Dezember 2025**.

2.2 Allgemeine Informationen zur nicht modularisierten Kernprüfung – tar-Datei

Zur Einbindung der Kernprüfung per tar-Datei für alle Verfahren verweisen wir auf die Anwenderinformation iskv_21c Nr. 56/16 vom 26.10.2016.

Wir werden über neue Kernprüfungen, Anlagen oder Gültigkeitszeiträume durch die entsprechenden offiziellen Stellen zukünftig informieren.

Nach Erhalt der entsprechenden Dateien wird durch die Fachabteilung eine „tar“-Datei erstellt, welche die aktuellen Kernprüfungen und Anlagen sowie die Vorlage für die o. g. Parameter enthält.

Hinweis: Sobald sich eine Kernprüfung oder Anlage ändert, wird eine neue „tar“-Datei für alle Kern-prüfungen/Anlagen und somit auch Parameter erstellt. Es erfolgt bei jeder Änderung eine Anpassung aller Parameter auf den aktuellen Stand. Sämtliche Kernprüfungen werden aktiviert.

Die „tar“-Datei wird den Rechenzentren mittels SFTP-Server der BITMARCK Software GmbH zur Verfügung gestellt.

Das Rechenzentrum spielt diese „tar“-Datei über den, ab der Version 1.50 des Deployment, implementierten Menüpunkt ISC/KPM-Datei ein.

Bitte beachten Sie, dass das Einspielen der KPM-Datei für alle konfigurierten Krankenkassen erfolgt und dies über alle hinterlegten Deployment-Zentralen hinweg!

Eine solche Deployment-Superzentrale darf nur einmal in einem Rechenzentrum existieren!

2.3 Zukünftige Auslieferungen Kernprüfung

Die modularisierte Kernprüfung steht Ihnen bereits über OpenShift zur Verfügung. Da wir aktuell noch weitere Erfahrungen mit OpenShift sammeln, bleibt die bisherige Bereitstellung über die kpm.tar-Datei (nicht modularisierte Kernprüfung) bis auf Weiteres als Backup bestehen. So stellen wir sicher, dass Sie jederzeit sicher und zuverlässig arbeiten können.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.